

Nicht bloss Kaiser und Prinzen werden in den Consulardaten des fünften Jahrhunderts regelmässig nach ihrem Rangplatz gestellt, sondern es geschieht dies auch bei den Privaten. Für die Jahre mit nachweislich successiver Publikation besitzen wir kaiserliche Urkunden mit doppelten Consulnamen¹ und aus beiden Reichen² nur von 421³, 423⁴, 432⁵, 442⁶, 463⁷ und 465⁸; sie alle stimmen in der Folge der beiden Namen überein und beweisen also, dass der eigene Consul ebenso wohl an die zweite wie an die erste Stelle kommen konnte. Die entgegenstehenden urkundlichen Zeugnisse sind der Zahl nach gering und fast alle wenig beglaubigt⁹.

Die hier entwickelten Normen finden sich allerdings nur in den Erlassen der beiden Regierungen in vollem Umfang befolgt¹⁰; die Jahresbezeichnung schon der Erlasse der römi-

1) Urkunden mit einfachen Namen beweisen natürlich nichts, wie zum Beispiel im J. 459 die Verordnungen Leos nur Patricius, die Maiorians nur Ricimer nennen. 2) Urkunden der einen Reichshälfte allein, wie von 434 die des Ostreichs mit *Areobinda et Aspare*, können nichts entscheiden. 3) *Eustathio* (Osten) et *Agricola* (Westen) Verordnungen des Ostens C. Th. 16, 2, 45; des Westens C. Th. 2, 27, 1. 3, 16, 2. 4, 15, 1. 9, 42, 23. 10, 10, 29. 30. 4) *Asclepiodo'o* (Osten) et *Marianiano* (Westen) finden sich datirt 10 weströmische, 22 oströmische Verordnungen des Theodosischen Codex. 5) *Aetio* (Westen) et *Valerio* (Osten) sind datirt die weströmische Verordnung C. Th. 11, 2, 36 und die oströmische 6, 24, 11. In dieser haben zwar unsere Ausgaben *Valerio et Aetio*, aber die beste Handschrift schreibt *Attico et Valerio* und auch der Justinianische Codex 12, 17, 2 hat, ich weiss nicht woher, die richtige Folge. 6) *Dioscoro* (Westen) et *Eudoxio* (Osten) ist datirt die Novelle Valentinians III. 7, 2, *post consulatum Dioscori et Eudoxii* die des Theodosius 22, 2. Die entgegenstehende Folge haben freilich die VO. des Justinianischen Codex 2, 7, 9. 3, 26, 11. 10, 30, 3. 10, 32, 60, aber diese Subscriptionen sind alle schlecht beglaubigt. 7) *Basilio* (Westen) et *Viviano* (Osten) ist, allerdings nur nach Haloanders Zeugnis, datirt die oströmische Verordnung C. Inst. 2, 7, 12. 8) Den *Basiliscus* (Osten) nennt vor Herminericus (Westen) nicht bloss die oströmische Verordnung cod. Inst. 1, 36, 1, sondern auch die römische Synode (Thiel epist. pontif. I p. 159) und ein Schreiben des römischen Bischofs Hilarus (das. p. 165); die zweite Novelle des weströmischen Kaisers Severus kehrt allerdings die Ordnung um. 9) Vom J. 448 *Zenone* (Osten) et *Postumiano* (Westen) ist datirt die oströmische VO. Cod. Inst. 1, 1, 2 nach dem Concilientext, umgekehrt stehen die Consuln in der 25. Novelle Valentinians III. — Für 449 ist die Folge *Protophogenes* (Osten) et *Asturius* (Westen) für das Ostreich durch den Justinianischen Codex 5, 14, 8. 5, 17, 8. 6, 52, 1 verhältnissmässig gut beglaubigt; umgekehrt die nov. 26. 27 Valentinians III. 10) Freilich ist auch bei diesen insoweit Vorsicht nöthig, als sie der Uebersetzung unterliegen haben. Dass die Subscriptionen des Theodosischen und des Justinianischen Codex, abgesehen von den auch hier nicht fehlenden Schreiber corruptelen, von den Redactoren überarbeitet worden sind, ist unbestritten und unbestreitbar; indess zeigt schon die Behandlung des *et qui fuerit nuntiatus* (S. 232 A. 2), dass sie keines-